

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.10.2023	2
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.10.2023	3
Verfahrenshinweis	4

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER BESONDEREN
EIGNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG MEDIZINRECHT MIT DEM ABSCHLUSS
EINES MASTER OF LAWS (LL.M.) AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 27.10.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.09.2018 (Amtliche Bekanntmachung NR. 35/2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens mit der Endnote ‚befriedigend‘“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Absatz 4 mit der falschen Absatzbezeichnung „(3)“ wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2023

Düsseldorf, den 27.10.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG MEDIZINRECHT MIT DEM ABSCHLUSS EINES MASTER OF
LAWS (LL.M.) AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 27.10.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung NR. 37/2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der Module A, B, C, D, S und M.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2023

Düsseldorf, den 27.10.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.